



Teil C Begründung zur Satzung

1.	ANLASS	2
2.	ÜBERGEORDNETE ZIELE	2
2.1	KLIMASCHUTZGESETZ	2
2.2	GESETZ FÜR DEN AUSBAU ERNEUERBARER ENERGIEN (ERNEUERBARE-ENERGIEN-GESETZ – EEG 2023)	3
2.3	LANDESENTWICKLUNGSPROGRAMM BAYERN (LEP) 2023	3
2.4	REGIONALPLAN AUGSBURG 2007	4
2.5	FLÄCHENNUTZUNGSPLAN	4
2.6	RECHTSKRÄFTIGER BEBAUUNGSPLAN NR. 19	5
3.	BEGRÜNDUNG ZU DEN EINZELNEN FESTSETZUNGEN	5
3.1	ART DER BAULICHEN NUTZUNG	5
3.2	MAß DER BAULICHEN NUTZUNG	6
3.3	GRÜNORDNUNG	6
3.4	ZUFAHRTSMÖGLICHKEITEN	8
3.5	EINFRIEDUNGEN	8
4.	ARTENSCHUTZ	8
5.	UMWELTPRÜFUNG	9
6.	FLÄCHENSTATISTIK	9



1. ANLASS

Auf dem Flurstück 489/1 der Gemarkung Schmiechen wird seit 20 Jahren eine Biogasanlage mit betrieben. Die Anlage wurde privilegiert genehmigt.

Im Jahr 2014 hat die Gemeinde Schmiechen für die Biogasanlage den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 19 „Erneuerbare Energien“ aufgestellt. Hintergrund war die gewerbliche Nutzung der aus der Biogasanlage stammenden überschüssigen thermischen Energie zur Trocknung von Biomasse und landwirtschaftlicher Ernteprodukte.

Aktuell wird vorgesehen, den Betrieb der Biogasanlage zu reduzieren und das entstehende Gas überwiegend für thermische Zwecke zur Wärmeversorgung zu verwenden.

Gleichzeitig ist geplant, im westlichen Anschluss an die Biogasanlage einen Stall für Masthähnchen und südlich der Anlage ein landwirtschaftliches Betriebsleiterwohngebäude zu errichten. Beide Vorhaben können privilegiert errichtet werden und sind nicht Inhalt des Bebauungsplanes.

Aktuell befindet sich der Standort des Wohngebäudes innerhalb der Sondergebietsfläche für die Biogasanlage. Der rechtskräftige Bebauungsplan aus dem Jahr 2014 setzt für den Bereich das SO 2 mit Anlagen, in denen die überschüssige thermische Energie zur Trocknung von Biomasse genutzt wird, sowie Endlager für Gärsubstrate oder sonst. landwirtschaftliche Gebäude fest. Mit der vorliegenden 2. Änderung des Bebauungsplanes wird das SO 2 aufgegeben und aus dem Geltungsbereich des Bebauungsplanes herausgenommen.

Mit der 2. Änderung des Bebauungsplanes wird westlich des vorgesehenen Maststalles ein zusätzliches Sondergebiet mit der Zweckbestimmung Freiflächen-Photovoltaik festgesetzt. Die vorgesehene PV-Anlage wie auch Teile des bisherigen Sondergebietes der Biogasanlage sollen als Auslauflächen für die Masthähnchen verwendet werden.

Die Fläche der beabsichtigten Photovoltaikanlage wird an einem durch die Biogasanlage vorbelastetem Standort errichtet. Die PV-Anlage leistet einen weiteren Beitrag zur Reduzierung der CO₂-Emissionen und zu einer nachhaltigen Stromversorgung. Dazu tragen auch die vorgesehenen Speichereinrichtungen mit bei, die im Sondergebiet der Biogasanlage wie auch innerhalb der PV-anlage untergebracht werden können.

Parallel zur 2. Änderung des Bebauungsplanes wird der Flächennutzungsplan der Gemeinde geändert und in der 13. Änderung die Sonderbaufläche für die Biogasanlage verkleinert und eine weitere Sonderbaufläche für die PV-Anlage westlich der Biogasanlage dargestellt.

Mit der 2. Änderung des Bebauungsplanes wird die bisherige Vorhabenbezogenheit aufgegeben. Dies ist zum einen durch die bestehende (privilegierte) Biogasanlage wie auch durch die aktuellen rechtlichen und wirtschaftlichen Unsicherheiten bzgl. erneuerbarer Energien bedingt.

2. ÜBERGEORDNETE ZIELE

2.1 Klimaschutzgesetz

Im Bundes-Klimaschutzgesetz wird in § 3 das Ziel der Bundesrepublik Deutschland, bis zum Jahr 2045 Treibhausgasneutralität zu erreichen, formuliert.

§ 3 Nationale Klimaschutzziele

(1) Die Treibhausgasemissionen werden im Vergleich zum Jahr 1990 schrittweise wie folgt gemindert:

- 1. bis zum Jahr 2030 um mindestens 65 Prozent,*
- 2. bis zum Jahr 2040 um mindestens 88 Prozent.*



(2) Bis zum Jahr 2045 werden die Treibhausgasemissionen so weit gemindert, dass Netto-Treibhausgasneutralität erreicht wird. Nach dem Jahr 2050 sollen negative Treibhausgasemissionen erreicht werden.

(3) Die Möglichkeit, die nationalen Klimaschutzziele teilweise im Rahmen von staatenübergreifenden Mechanismen zur Minderung von Treibhausgasemissionen zu erreichen, bleibt unberührt.

(4) Sollten zur Erfüllung europäischer oder internationaler Klimaschutzziele höhere nationale Klimaschutzziele erforderlich werden, so leitet die Bundesregierung die zur Erhöhung der Zielwerte nach Absatz 1 notwendigen Schritte ein. Klimaschutzziele können erhöht, aber nicht abgesenkt werden.

2.2 Gesetz für den Ausbau erneuerbarer Energien (Erneuerbare-Energien- Gesetz – EEG 2023

Am 01.01.2023 trat das EEG 2023 in Kraft. Das EEG 2023 sieht folgendes Ziel vor:

§ 1 Ziel des Gesetzes

(1) Ziel dieses Gesetzes ist insbesondere im Interesse des Klima- und Umweltschutzes die Transformation zu einer nachhaltigen und treibhausgasneutralen Stromversorgung, die vollständig auf erneuerbaren Energien beruht.

(2) Zur Erreichung des Ziels nach Absatz 1 soll der Anteil des aus erneuerbaren Energien erzeugten Stroms am Bruttostromverbrauch im Staatsgebiet der Bundesrepublik Deutschland einschließlich der deutschen ausschließlichen Wirtschaftszone (Bundesgebiet) auf mindestens 80 Prozent im Jahr 2030 gesteigert werden.

(3) Der für die Erreichung des Ziels nach Absatz 2 erforderliche Ausbau der erneuerbaren Energien soll stetig, kosteneffizient, umweltverträglich und netzverträglich erfolgen.

§ 2 Besondere Bedeutung der erneuerbaren Energien

Die Errichtung und der Betrieb von Anlagen sowie den dazugehörigen Nebenanlagen liegen im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Gesundheit und Sicherheit. Bis die Stromerzeugung im Bundesgebiet nahezu treibhausgasneutral ist, sollen die erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen eingebracht werden. Satz 2 ist nicht gegenüber Belangen der Landes- und Bündnisverteidigung anzuwenden.

2.3 Landesentwicklungsprogramm Bayern (LEP) 2023

Durch die Aufstellung des Bebauungsplans greift die Gemeinde Baar einen Grundsatz aus dem Landesentwicklungsprogramm Bayern (LEP) auf und schafft die Voraussetzung für dessen Umsetzung:

6.2 Erneuerbare Energien

6.2.1 Ausbau der Nutzung erneuerbarer Energien

(Z) Erneuerbare Energien sind dezentral in allen Teilräumen verstärkt zu erschließen und zu nutzen.

6.2.3 Fotovoltaik

(G) In den Regionalplänen können Vorrang- und Vorbehaltsgebiete für die Errichtung von Freiflächenfotovoltaikanlagen festgelegt werden.

(G) Freiflächenfotovoltaikanlagen sollen vorzugsweise auf vorbelasteten Standorten realisiert werden. An geeigneten Standorten soll auf eine Vereinbarkeit der Erzeugung von Solarstrom mit landwirtschaftlichen Nutzungen dieser Flächen hingewirkt werden.



(G) Im notwendigen Maße soll auf die Nutzung von Flächen für Freiflächenfotovoltaikanlagen in landwirtschaftlich benachteiligten Gebieten hingewirkt werden.

(B) Freiflächenfotovoltaikanlagen nehmen in der Regel viel Fläche in Anspruch. Um die Errichtung von Freiflächenfotovoltaikanlagen an raumverträglichen Standorten zu befördern, können in den Regionalplänen für überörtlich raumbedeutsame Anlagen Vorrang- und Vorbehaltsgebiete Freiflächenfotovoltaikanlagen (VRG/VBG Fotovoltaik) festgelegt werden.

Freiflächenfotovoltaikanlagen können das Landschafts- und Siedlungsbild beeinträchtigen. Dies trifft besonders auf bisher ungestörte Landschaftsteile zu (vgl. 7.1.3). Deshalb sollen Freiflächenfotovoltaikanlagen auf vorbelastete Standorte gelenkt werden. Hierzu zählen z.B. Standorte entlang von Infrastruktureinrichtungen (Verkehrswege, Energieleitungen etc.) oder Konversionsstandorte.

Die sogenannte Agri-Fotovoltaik verbindet die Erzeugung von Solarstrom mit der landwirtschaftlichen Nutzung der Fläche und birgt damit Potenzial, Flächen multifunktional und damit noch effizienter zu nutzen.

7.1.3 Erhalt freier Landschaftsbereiche

(G) In freien Landschaftsbereichen soll der Neubau von Infrastruktureinrichtungen möglichst vermieden und andernfalls diese möglichst gebündelt werden. Durch deren Mehrfachnutzung soll die Beanspruchung von Natur und Landschaft möglichst vermindert werden. Unzerschnittene verkehrsarme Räume sollen erhalten werden.

3.3 Vermeidung von Zersiedelung - Anbindegebot

(Z) Neue Siedlungsflächen sind möglichst in Anbindung an geeignete Siedlungseinheiten auszuweisen.

(B) Freiflächen-Fotovoltaikanlagen sind keine Siedlungsflächen im Sinne dieses Ziels.

→ unterliegen nicht dem Anbindegebot

2.4 Regionalplan Augsburg 2007

B I Natur, Landschaft und Wasserwirtschaft

1 Sicherung der natürlichen Lebensgrundlagen

1.1 (G) Es ist anzustreben, die natürlichen Lebensgrundlagen bei der Entwicklung der Region in den einzelnen Teilräumen, insbesondere den Iller-Lech-Schotterplatten und der Fränkischen Alb zu erhalten und in ihren Ausgleichs- und Wohlfahrtsfunktionen zu stärken.

2.1 Erneuerbare Energien

(Z) Auf die verstärkte Erschließung und Nutzung geeigneter erneuerbarer Energiequellen soll hingewirkt werden.

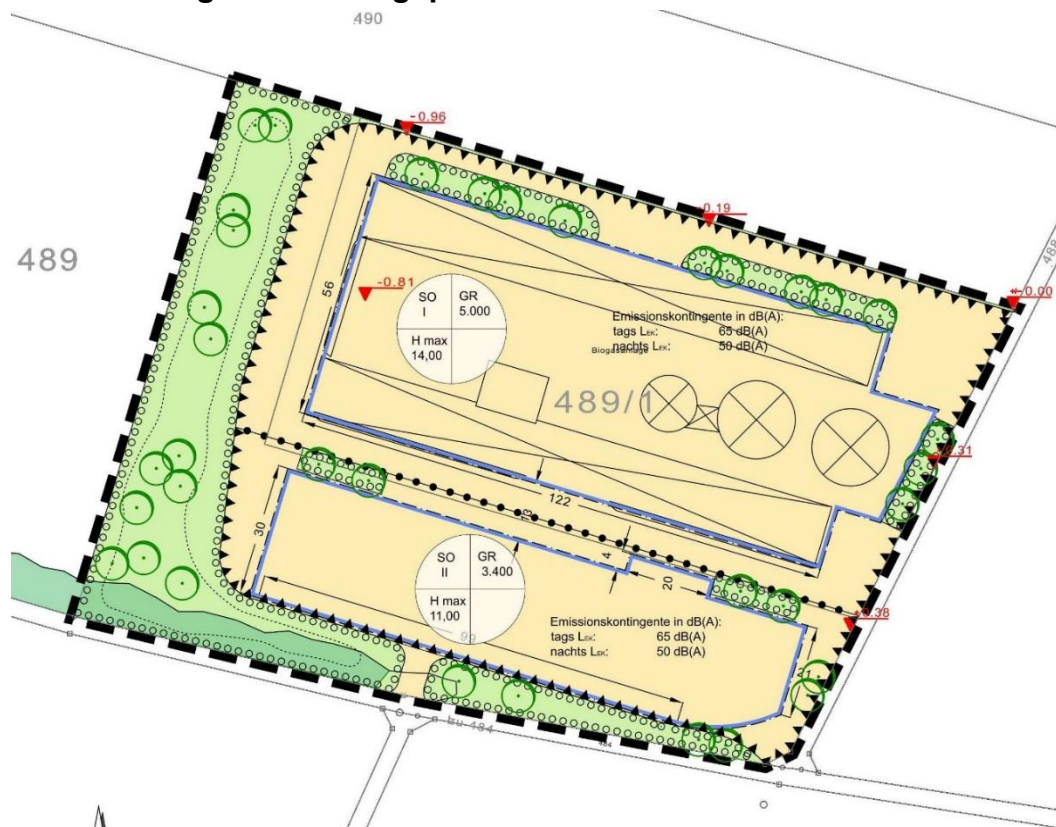
(B) Die Nutzung der Solarenergie in Form von Wärme (Warmwasserbereitung) und Fotovoltaik (Stromerzeugung) nimmt auch wegen der errungenen Fortschritte in der Technologie ständig zu, wenn auch die Wettbewerbsfähigkeit nur durch öffentliche Förderung hergestellt werden kann.

2.5 Flächennutzungsplan

Der rechtswirksame Flächennutzungsplan der Gemeinde Schmiechen (8. Änderung aus dem Jahr 2013) bildet für die bestehende Biogasanlage eine Sonderbaufläche mit angrenzenden Grünflächen ab.

Der Flächennutzungsplan wird parallel zum Bebauungsplan geändert. In der 13. Änderung verkleinert sich die Sonderbaufläche der Biogasanlage auf die tatsächlich verwendete Fläche. Auf dem westlich angrenzenden Flurstück 489 stellt die Änderung eine weitere Sonderbaufläche mit der Zweckbestimmung Freiflächen-Photovoltaik einschl. umgebender Grünflächen dar.

2.6 Rechtskräftiger Bebauungsplan Nr. 19



Ausschnitt aus der Planzeichnung in der Fassung vom 17.02.2014

Der rechtswirksame Bebauungsplan Nr. 19 teilt die Sondergebietsfläche in einen nördlichen Bereich SO I mit den Einrichtungen für die Biogasanlagen und den südlichen Teil des SO II. Die im SO II beabsichtigten Nutzungen sind bisher nicht realisiert und werden mit der aktuellen Planung aufgegeben.

3. BEGRÜNDUNG ZU DEN EINZELNEN FESTSETZUNGEN

3.1 Art der baulichen Nutzung

Beide Geltungsbereiche werden als Sondergebiete gem. § 11 BauNVO festgesetzt.

SO 1

Das künftige SO 1 umfasst die Flächen der Biogasanlage mit den gewerblichen Nutzungen. Ergänzend zu den bisherigen Nutzungen (Anlagen zur Trocknung von Biomasse und landwirtschaftlichen Erzeugnissen, sonst. landwirtschaftliche Gebäude) ist hier künftig auch die Lagerung, Verarbeitung und Kompostierung (zusammen mit Gärresten aus der Biogasanlage) von Gehölzschnitt zulässig. Der Bebauungsplan begrenzt den jährlichen Durchsatz an Gehölzschnitt auf 500 Tonnen Frischmasse. Bis zu dieser (rechtlich nicht definierten) Grenze handelt es sich um eine dezentrale Kompostieranlage. Das BayLfU geht bei dieser Durchsatzmenge davon aus, dass von einer Befreiung der Untersuchungspflichten der Bio-Abfallverordnung ausgegangen sowie von einer Verträglichkeitsprüfung hinsichtlich stickstoffempfindlicher Standorte abgesehen werden kann.

Daneben dient das SO 1 mit der Zweckbestimmung „Biogasanlage“ auch der Errichtung von Stromspeicher. Hierfür wird die Baugrenze im Nordwestlichen Bereich um 6 m vergrößert.

SO 2

Das Plangebiet des SO 2 wird entsprechend der vorgesehenen Nutzung gem. § 11 BauNVO als Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Fotovoltaikanlage“ festgesetzt.



Neben der Errichtung der Solarmodule und dazugehöriger technischer Ausstattungen können Unterstände für Weidetiere errichtet werden. Die Wiesenfläche unter den Modulen soll zudem als Auslauf für Masthähnchen Verwendung finden.

3.2 Maß der baulichen Nutzung

SO 1

Für das SO 1 gilt eine zulässige Grundfläche von 10.800 m² für die Summe aller baulichen Anlagen. Dabei dürfen 5.000 m² für Gebäude nicht überschritten werden. Diese Festlegung orientiert sich am aktuellen baulichen Bestand der Biogasanlage und ermöglicht geringfügige Ergänzungen.

Die bisherige Höhe der Gebäude bleibt mit 14 m unverändert. Für die Nutzung untergeordneter Anlagenteile kann die Höhe bis zu 18,5 m betragen. Dabei handelt sich im vorliegenden Fall um einen Elevator, zur Beförderung der zu trocknenden bzw. getrockneter landwirtschaftlicher Produkte. Diese Einrichtung ist der vorgenannten Trocknung funktional zugeordnet und dieser untergeordnet.

SO 2

Für das SO2 gilt eine GRZ von max. 0,4 für die Summe aller baulichen Anlagen. Die GRZ erfasst neben den Solarmodulen, Gebäude für die technische Infrastruktur wie Wechselrichter oder Trafos sowie sonstige überbaute oder befestigte Flächen. Die Grundfläche je Gebäude ist auf 60 m² begrenzt. Die Modulfläche ergibt sich aus deren Horizontalprojektion. Für die Modulanordnung gilt eine Höhe von max. 5,2 m, bezogen auf das natürliche Gelände. Die lichte Höhe zwischen Boden und Unterkante Module muss mind. 1 m betragen, zwischen den Modulreihen ist ein Abstand von 4 einzuhalten.

Durch die Begrenzung der GRZ auf max. 0,4 in Kombination mit

- der Festsetzung eines Modulabstands zum Boden von mind. 1,0 m,
- einem Abstand von mind. 4 m zwischen den Modulreihen
- entsprechenden Vorgaben zur Ansaat und Pflege

soll die Entwicklung extensivem Grünland unterhalb PV-Module ermöglicht werden. Der Modulabstand zum Boden erlaubt eine standortangepasste Beweidung und der definierte Abstand zwischen den Modulreihen stellt eine ausreichende Belichtung der Vegetation sicher. Neben der Beweidung kann die Fläche auch als Auslauf für die Masthähnchen dienen.

Die baulichen Anlagen dienen den erforderlichen technischen Einrichtungen zur Transformation des Gleichstroms, Speicherung und zur Einspeisung in die bestehende Versorgungsleitung. Zusätzlich sind Unterstände für Weidetiere mit einem Pult- oder Satteldach auf einer Fläche von insgesamt 50 m² möglich. Die Höhe beträgt max. 5 m. Weitere Gebäude sind im SO 2 nicht zulässig.

Befestigte Wege in wassergebundener Form sind zur Betreuung und Überwachung der Anlage zulässig.

3.3 Grünordnung

SO1

Die bestehenden Gehölzstrukturen im Süden und Osten der Biogasanlage setzt der Bebauungsplan zum Erhalt fest. Die vorhandenen Gehölze im Norden der Anlage werden auf Stock gesetzt und von den Gebäuden weiter abgerückt verpflanzt. Der Bebauungsplan setzt die neuen Standorte am nördlichen Geltungsbereich als Flächen zum Anpflanzen fest. Diese Maßnahme dient einerseits der Ausdehnung der Baugrenze für Stromspeicher und andererseits dem Unterhalt mit besserer Zugänglichkeit der Gebäude.



SO2

Die Fläche unter den Modulen ist als extensives Grünland („mäßig extensiv genutztes, artenreiches Grünland“ (= BNT G212, gem. Biotopwertliste LfU zur BayKompV)) zu entwickeln und zu pflegen. Damit kann der Grünlandanteil im Gebiet insgesamt erhöht und die überwiegend durch Ackerbau geprägte Umgebung mit einem weiteren Lebensraumtyp ergänzt werden.

Sinnvollerweise erfolgt die erforderliche Ansaat mit zertifiziertem Regio-Saatgut (Kräuteranteil mind. 30 %) bzw. alternativ die Mähgutübertragung von geeigneten, regionalen Spenderflächen bereits vor Errichtung der Photovoltaikmodule.

Die Grünlandflächen sind durch eine extensive Nutzung (Schafbeweidung und/oder ein- bis zweischürige Mahd) zu pflegen. In den ersten Standjahren können zudem regelmäßige Schröpfungsschnitte erforderlich sein, um den Anwuchserfolg des Regio-Saatguts zu gewährleisten.

Mulchen, Düngung, Pflanzenschutz und Nachsaat von Wirtschaftsgrünlandarten sind nicht zulässig.

Bei der Mahd ist ein insektenfreundliches Mähwerk mit einer Schnitthöhe von 10 cm einzusetzen. (vgl. auch Hinweise des Bayerischen Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr vom 10.12.2021)

Bei Schafbeweidung ist die Fläche entsprechend zu parzellieren und abschnittsweise zu beweidern. Dadurch wird die Entwicklung der kräuterreichen Ansaat begünstigt.

Die Fläche unter den Modulen soll auch als Auslauf für die Masthähnchen verwendet werden. Der zwischen der Biogasanlage und der PV-Anlage beabsichtigte Maststall dient der Aufzucht von Biohähnchen. Im Gegensatz zur Legehennen-Haltung ist die Mastzeit der Hähnchen deutlich begrenzt und beträgt etwa 8 Wochen. Mit Stallreinigung und Neubesatz ergibt sich ein Rhythmus von 10 Wochen. Ein Auslauf ist erst möglich, wenn das Gefieder vollständig ausgebildet ist und die Tiere sich an den Auslauf gewöhnt haben. Von dem 10-wöchigen Rhythmus können die Hähne somit etwa 4 Wochen den Auslauf nutzen. Dazwischen verbleiben 6 Wochen ungestörter Grünlandaufwuchs.

Flächen zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern

Die festgesetzten Flächen zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern dienen der Minimierung der Eingriffe ins Landschaftsbild bzw. der landschaftsgerechten Einbindung. Sie sind darüber hinaus Trittsteinbiotope für gehölzgebundene Arten.

Die Breite der sonstigen Eingrünungsflächen von 5 m orientiert sich am Praxis-Leitfaden für die ökologische Gestaltung von Fotovoltaik-Freiflächenanlagen (LfU, 2014).

Für das Pflanzgut sind ausschließlich gebietseigene Arten zu verwenden.

Bei Verschattung können einzelne Gehölzgruppen der Pflanzung auf den Stock gesetzt werden. Eine Wirksamkeit der Eingrünung muss dabei sichergestellt bleiben.

Mit der bestehenden Heckenstruktur entlang des südlichen Wirtschaftsweges ist von Süden her keine Eingrünungsmaßnahmen erforderlich.

Ausgleichsflächen

Der Errichtung der privilegierten Biogasanlage und nachfolgend dem Bebauungsplan Nr. 19 wurden auf dem Flurstück 531 Gemarkung Schmiechen 4.777 m² Ausgleichsfläche zugeordnet. Der Ausgleichsfläche liegt ein Eingriff auf 15.830 m² Ackerfläche (Eingriffsfaktor 0,3) zugrunde.

Mit der aktuellen Reduzierung der Sondergebietsfläche für die Biogasanlage auf 12.367 m² verringert sich rechnerisch auch der Ausgleichsbedarf auf 3.710 m².

Für den aktuell vorhandenen Überschuss von 1.067 m² wird eine Aufwertung von Intensivgrünland mit 3 WP hin zu einer mäßig extensiv genutzten artenreichen Wiese (G212) mit 8

WP angesetzt. Auf der bestehenden Ausgleichsfläche ergeben sich somit noch nicht in Anspruch genommene 5.335 Wertpunkte. Davon werden 4.140 WP der vorgesehenen PV-Anlage der 2. Änderung des Bebauungsplanes zugeordnet.

Weitere Maßnahmen oder Flächen sind nicht erforderlich.

Durchführung der grünordnerischen Maßnahmen

Die Festsetzungen zur Nutzung/ Pflege und zur Artenauswahl ermöglichen die Herstellung landschaftstypischer, hochwertiger Biotopstrukturen.

Gemäß § 40 (1) BNatSchG 2020 dürfen in der freien Natur nur gebietseigene Arten (Gehölze, Saatgut) verwendet werden.

3.4 Zufahrtsmöglichkeiten

Durch Begrenzung der Zufahrtsmöglichkeiten auf eine Breite von max. ca. 8 m als Unterbrechung der Flächen zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern soll eine wirksame Eingrünung sichergestellt werden.

3.5 Einfriedungen

Aus versicherungstechnischen Gründen darf die Fotovoltaikanlage nicht frei zugänglich sein und muss deshalb vor unbefugtem Betreten gesichert werden. Die Zäunung wird mit Pflanzungen weitgehend in die Landschaft eingebunden.

Mit der Nutzung als Hähnchenauslauf scheidet eine Bodenfreiheit der Einfriedung für die Kleintierdurchgängigkeit aus. Stattdessen ist zum Schutz vor Prädatoren ein Untergraben der Einfriedung mit geeigneten Maßnahmen zu unterbinden.

4. ARTENSCHUTZ

Die von der Planung betroffene Ackerfläche ist aktuell mit Klee gras eingesät. Die damit verbundene dichte Bodenbedeckung ist für Bodenbrüter nicht geeignet. Zudem halten Bodenbrüter Abstand zu den bestehenden Vertikalstrukturen der angrenzenden Hecken sowie zu den baulichen Anlagen der Biogasanlage.



Übersicht der erfassten Arten 2026 aus dem Artenschutzbericht Feldvögel (Luftbild Bay. Vermessungsverwaltung 2025)



Im Rahmen der Feldvogelerfassung wurden im Planungsgebiet im Frühjahr 2026 auf den westlich angrenzenden Ackerschlägen Feldlerchen beobachtet. Im Planungsgebiet selbst, liegen keine Erfassungen von Bodenbrütern vor. Die weiteren umgebenden Lebensstätten erfahren keine Beeinträchtigungen.

Artenschutzrechtliche Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG (Schädigungsverbot von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, Tötungs- oder Verletzungsverbot oder das Störungsverbot während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten) sind aufgrund der örtlichen Situation sowie der Vermeidungsmaßnahmen nicht zu erwarten.

5. UMWELTPRÜFUNG

Gemäß § 2 Abs. 4 und §§ 2a und 4c BauGB muss für die Fotovoltaikanlage ein Umweltbericht erstellt werden. In diesem erfolgen eine Bestandserfassung und –bewertung der umweltrelevanten Schutzgüter, die Darstellung der relevanten Ziele des Umweltschutzes und eine Prognose über die Auswirkungen der Planung.

Der Umweltbericht zum Bebauungsplan (und Flächennutzungsplan) liegt als Anlage bei.

6. FLÄCHENSTATISTIK

Im Geltungsbereich ergibt sich folgende Nutzungsverteilung:

Nutzung:	Fläche
Sondergebiet SO 1 Biogas davon 1.036 m ² Flächen zum Erhalt und 530 m ² Flächen zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern	12.367 m ²
Sondergebiet SO 2 Freiflächen-Photovoltaik davon 2.208 m ² Flächen zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern	12.557 m ²
GESAMTFLÄCHE	24.924 m²